

Flächennutzungsplan

93. Änderung

„Vor den Hörsten“

Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
vom 02.07.2013 bis zum 02.08.2013

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Stellungnahme Nr. D1

Stellungnahme der Verwaltung

18.07.2013

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß dem Beschluss des Bezirksrats solange zurückzustellen, bis der Ersatz für die Grasseler Str. gebaut wurde. Da die zuletzt favorisierte Ostumfahrung aufgrund des Gerichtsbeschlusses von Lüneburg nicht gebaut werden darf, ist zunächst die erste und beste Lösung für die Verkehrssituation des Ortskerns von Waggum, der Tunnel unter dem Flughafen zu realisieren.

Die Planung neuer Bauflächen in Waggum unterliegt nicht der Abhängigkeit von Ortsumgehungen und deren Realisierung. Waggum besitzt die überörtliche Verkehrsverbindung über den Bienroder Weg und über die Grasseler Straße in Richtung Bevenrode. Die Erschließung des Baugebietes „Vor den Hörsten“ ist über diese Straßen gesichert. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Aufgabe im Rahmen der Planungshoheit der Stadt. Der Stadtbezirksrat ist zu den Planungen der Stadt, sofern sie den Wirkungskreis berühren, gem. § 94 NKomVG anzuhören und kann Vorschläge unterbreiten, Anregungen und Bedenken dazu äußern. Dieses ist in der Stadtbezirksratssitzung am 28.05.2013 erfolgt.
Der Rat der Stadt entscheidet hierüber im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 (7) BauGB.

2. Der Bolzplatz wurde so geplant, dass der Lärm sich maximal auf die Bestandsbebauung im Baugebiet Rabenrodestr. auswirkt. Durch die Lärmschutzmaßnahmen wird dies sogar noch verstärkt. Eine Lärmschutzwand im Westen des Bolzplatzes führt zu einer Schallreflexion zu unserem Grundstück In den Grashöfen 24. Im Entwurf des Bebauungsplans wird lediglich die Aussage getroffen dass der Grenzwert „in allen Bereichen des Planungsgebiets deutlich unterschritten

Der Flächennutzungsplan stellt keine Standorte für Spiel-, Bolz- oder Jugendplätze dar. Die Standortbestimmung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Alle Hinweise und Bedenken werden für den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes.

wird“. Es gibt keine Aussage, wie sich der Lärm auf die Bestandsbebauung auswirkt.

Bei den Betrachtungen des Lärms wird darauf hingewiesen, dass der Lärm eines Spielplatzes hinzunehmen ist.

Dies ist verständlich, darf jedoch nicht dazu führen, dass dieser Lärm als nicht existent in die Betrachtung der Lärmemission des Bolzplatzes mit einfließt. Der Fluglärm wird auch nur separat betrachtet und stellt für das neue Baugebiet keine Belastung dar. Jedoch wurde letztens von Hr. Hoffmann angekündigt, dass der Flugbetrieb nach und nach ausgeweitet werden soll. Da ein Lärmschutz seitens des Flughafens nicht möglich ist, kann nur bei neuen Lärmquellen Einschränkungen vorgenommen werden. Darüber hinaus besteht auch bereits durch das Schwimmbad an bestimmten Sommertagen eine Lärmbelastung.

Da der Bestandsschutz bisher nur sehr unzureichend in der Planung berücksichtigt wurde, ist der Bebauungsplan grundlegend zu überarbeiten. Die Grundstücke des neuen Baugebietes sind nach dem Nutzungsbeispiel zum Bebauungsplan im gleichen Abstand zum Bolzplatz geplant, wie die Bestandsbebauung im Baugebiet Raberrodstr. mit dem Unterschied, dass in diese Richtung keine Lärmschutzmaßnahmen geplant sind.

Im Flächennutzungsplan wird an mehreren Stellen auf den parallel erstellten (jedoch bisher nicht öffentlich ausgelegten) Bebauungsplan verwiesen. Da die beiden Pläne nur zusammenhängend Sinn machen, ist auch die Änderung des Flächennutzungsplan daher zurückzustellen bis ein genehmigungsfähiger Bebauungsplan vorliegt.

Wem man den Bolzplatz in das neue Baugebiet integrieren möchte, um die Jugendlichen unter Kontrolle zu haben (die Motivation laut Telefonat mit Herrn Schmidtbauer), so sollte man das im Bereich zwischen den beiden Ringen tun. Dann kann jeder selbst entscheiden wie weit er bis zum Bolzplatz laufen möchte und wie viel er bereit ist

sich um die Kontrolle zu kümmern. Sehr bedenklich finde ich den Hinweis im Bebauungsplan „Grundsätzlich ist jedoch die Einhaltung der maßgeblichen Orientierungs- und Immissionsrichtwerte nur bei bestimmungsgemäßer Nutzung des Jugendplatzes möglich. D.h. Der Betrieb elektroakustischer Anlagen sowie das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf dem Jugendplatz auszuschließen.“ Wie soll der Betrieb elektroakustischer Anlagen ausgeschlossen werden?

Unter 4.5.6 wird die Behauptung aufgestellt „Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden geeignete Festsetzungen getroffen, um mögliche Nutzungskonflikte durch Emission des Jugendplatzes zu verhindern“. Dies sehen wir nicht als gegeben an.

3. Da das schalltechnische Gutachten bisher nicht öffentlich ausliegt, sind darauf aufbauende Bewertungen schwer zu bewerten. Das Gutachten ist öffentlich zugänglich zu machen, bevor eine Entscheidung über den Änderungsantrag fällt.
4. Als Ersatz für den Spielplatz am Nordendorfweg wird der Spielplatz in direkter Nachbarschaft zu dem bestehenden Spielplatz des Baugebiets Rabenrodestr. geplant. Damit entsteht ein großer Spielplatz der durch eine Straße getrennt ist. Auf dieser Straße fahren neben landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen auch Autos zur Baumschule. Das Unfallrisiko sehe ich daher als sehr hoch an. Warum wird überhaupt der Ersatz für einen Spielplatz in direkter Nachbarschaft zu einem bereits existierenden Spielplatz geplant?
5. Der Spielplatz des Baugebietes Rabenrodestr. befindet sich in direkter Nachbarschaft zu unserem Grundstück. Der Lärm ist hinzunehmen. Wobei die Frage ist, ob darüber hinaus der Lärm eines weiteren Spielplatzes

Der Flächennutzungsplan greift als vorbereitende Bauleitplanung Ergebnisse wie den Schallschutz aus dem parallel durchgeführten bebauungsplanverfahren auf und gibt diese in Auszügen weiter. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes den Schallschutz tiefer zu berücksichtigen. Dieses geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wird das Schallgutachten zur Einsicht ausliegen.

hinzunehmen ist. Es wäre zu klären, wie viel Lärm hinzunehmen ist. Dies geht aktuell nicht aus der Beschlussvorlage hervor.

6. Der Spielplatz im Nordendorfsweg wird aktuell von den Kindern des Kindergartens genutzt. Durch die Verlegung an die Ostgrenze des Baugebietes verlängert sich der Weg erheblich. Es ist daher ein Standort in der Nähe des bisherigen Standorts zu suchen.
7. In der ursprünglichen Planung des Baugebietes Nordendorfsweg war bereits die Zufahrt über den Spielplatz vorgesehen. Es wird jetzt abweichend von der ursprünglichen Planung eine Lastverteilung vom Nordendorfsweg auf „Nordendorfsweg“ und „Am Kahlenberg“ vorgenommen. Dabei erfolgt jedoch eine überproportionale Verschiebung in Richtung „Am Kahlenberg“. Da die KiTa eine Reihe zusätzlicher Fahrten hervorruft, da nicht davon auszugehen ist, dass nur Kinder aus dem Baugebiet diese KiTa besuchen werden, ist von größerem Verkehrsaufkommen in der Zufahrt „Am Kahlenberg“ auszugehen, was in keiner Weise gerechtfertigt ist. Die KiTa-Freifläche sollte daher im westlichen Ring geplant werden.
8. Nach Protesten der Anwohner im Nordendorfsweg scheint eine Planung für die Bauphase zu existieren, bei der die gesamte Erschließung über die Zufahrt am Kahlenberg vorgenommen wird. Eine Aufteilung des Verkehrs erscheint insgesamt sinnvoll. Eine Aufteilung über 50% zu Lasten der neuen Zufahrt „Am Kahlenberg“ ist insbesondere für die Bauphase nicht hinnehmbar.

Vorschlag der Verwaltung

Die Anregungen wurden für die verbindliche Bauleitplanung zur Kenntnis genommen, die Planung bleibt unverändert.